



Stephanie Lamp

Zahnärztliche Behandlung mit Amalgam

RECHT Wegen angeblicher Gesundheitsschäden durch die Verwendung von Amalgam sahen und sehen sich auch heute noch Zahnärzte immer wieder Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen von Patienten ausgesetzt. Obwohl Amalgam nur noch von wenigen Zahnärzten verwendet wird, bleibt das Thema auch wegen der Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche kassen- bzw. vertragszahnärztliche Versorgung von Bedeutung.

Der Leistungsumfang für die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten wird insbesondere durch das Sozialgesetzbuch V (SGB V) festgelegt. Die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung geltenden Einschränkungen sind hingegen nicht für Privatpatienten gültig. Bei diesen ist lediglich auf der Grundlage des jeweiligen Versicherungstarifs zu klären, inwieweit Leistungen von der privaten Krankenversicherung übernommen werden.

Die rechtliche Ausgangssituation

Nach den einschlägigen Vorschriften des SGB V umfasst die Krankenbehandlung die zahnärztliche Behandlung sowie die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen. Diese Versorgung muss ausreichend, zweckmäßig und notwendig sein. Die Frage, ob eine zahnärztliche Maßnahme diesen Anforderungen genügt, bestimmt sich nach den Regeln

der ärztlichen Kunst. Diese müssen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen.

Konkretisiert werden die Vorschriften des SGB V durch die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen. Aussagen zu Füllmaterialien finden sich in den Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche kassen- bzw. vertragszahnärztliche Versorgung. In der Fassung vom 16.9.1981 enthielten diese Richtlinien folgende Bestimmung: „Bei Molaren und Prämolaren ist in der Regel Amalgam als Füllungsmaterial angezeigt.“

Dazu, was das für den Zahnarzt bedeutet, hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem sogenannten „Amalgam-Urteil“ vom 8.9.1993 Aussagen getroffen: „Die Richtlinien schreiben damit die Verwendung von Amalgam im Seitenzahnbereich nicht schlechthin

verbindlich vor; sie ordnen aber verbindlich an, dass dieses Füllungsmaterial im Seitenzahnbereich im Regelfall zu verwenden ist und der Einsatz anderer Füllungsmaterialien nur beim Vorliegen besonderer, vom Regelfall abweichender Umstände zulässig ist.“ In dem vorgenannten Urteil des BSG hat dieses zudem ein Selbstbestimmungsrecht des Versicherten im Hinblick auf die Wahl des Füllungswerkstoffs angenommen. Begründet hat das BSG dies damit, dass, auch wenn Amalgam die Regelversorgung darstelle, dem Versicherten nicht verwehrt werden könne, andere Füllmaterialien zu verlangen.

Schließlich führte das Urteil des BSG am 6.7.1995 zu einer Änderung der Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung. Der Abschnitt B. II. Ziffer 4 wurde geändert und wie folgt neu gefasst: „Es sollen nur anerkannte und erprobte plas-

tische Füllungsmaterialien (zum Beispiel Amalgam, Komposites) gemäß ihrer medizinischen Indikation verwendet werden ...“

Diese Änderung bedeutet, dass Amalgam nicht mehr die einzige in der vertragszahnärztlichen Versorgung in Betracht kommende Regelversorgung ist, sondern auch andere plastische Füllungsmaterialien – soweit diese anerkannt und erprobt sind – verwendet werden können. Für die Auswahl des Füllungsmaterials ist die medizinische Indikation entscheidend. Daraus folgt aber gleichzeitig auch, dass der Patient über eventuelle Alternativen aufzuklären ist.

Wegen des mit einer Kompositfüllung verbundenen höheren Aufwandes für den Zahnarzt, musste sich in der Folge der obigen Änderung auch der erweiterte Bewertungsausschuss der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesverbände der Krankenkasse mit der Erweiterung der Bewertung der Füllungen befassen. Die Kompositfüllung wurde in die Leistungsbeschreibung der Füllungen aufgenommen. Eine Abrechnung nach den neu eingefügten Nummern 13 e, f und g ist danach nur zulässig, wenn die Füllung entsprechend der Adhäsivtechnik erbracht wurde und eine Amalgamfüllung absolut kontraindiziert ist. Der erweiterte Bewertungsausschuss hat dazu in einer „verbindlichen Protokollnotiz“ Folgendes festgestellt: „Amalgamfüllungen sind absolut kontraindiziert, wenn der Nachweis einer Allergie gegenüber Amalgam bzw. dessen Bestandteilen gemäß den Kriterien der Kontaktallergiegruppe der Deutschen Gesellschaft für Dermatologie erbracht wurde bzw. wenn bei Patienten mit schwerer Niereninsuffizienz neue Füllungen gelegt werden müssen.“

Daraus ergibt sich, dass auch nach der Neufassung der Richtlinien des Bundesausschusses sowie der Vorgaben des Bewertungsausschusses Amalgam das in erster Linie vorgesehene Füllungsmaterial ist. Ergänzend sind die Fachempfehlungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel (BfArM) zu berücksichtigen. Dieses hatte im Jahr 1992 den Indikationsbereich von Amalgamfüllungen auf kautragende Füllungen beschränkt. Neben den erwähnten Allergien und der eingeschränkten Nierenfunktion wurde darin auch die retrograde Wurzelfüllung genannt.

Die Verwendung von Amalgam als Füllungsmaterial bei Kindern unter sechs Jahren wurde zwar nicht generell ausgeschlossen, jedoch sollte gerade bei Kindern besonders sorgfältig abgewogen werden, ob eine Amalgamtherapie notwendig ist. Dies gilt insbesondere bei Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Das BfArM hat sodann im Jahr 1995 die Kontraindikationen von Amalgam dahingehend ergänzt, dass dieses als Material für Stumpfaufbauten zur Aufnahme von Kronen und Inlays sowie als Füllungsmaterial in gegossenen Kronen nicht geeignet ist.

Zudem sollten keine neuen Kronen in direktem Kontakt zu anderen Metallen gelegt werden. Ferner sollte aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes während der Schwangerschaft und Stillzeit anderen Füllungsmaterialien der Vorzug gegeben werden, obwohl es nach derzeitigem Stand der Wissenschaft keine Nachweise für gesundheitliche Auswirkungen der Amalgamfüllungen der Mutter auf das Kind gibt.

hypo-A

Premium Orthomolekularia



Parodontitis-Studie mit Itis-Protect HV
aMMP-8 Laborparameter zur Entzündungshemmung

Optimieren Sie Ihre Parodontitis-Therapie!

55% Reduktion der Entzündungsaktivität in 4 Wochen!

60% entzündungsfrei in 4 Monaten durch ergänzende bilanzierte Diät

- Stabilisiert orale Schleimhäute!
- Beschleunigt die Wundheilung!
- Schützt vor Implantatverlust!

Studien-
geprüft!



Itis-Protect I-IV

Zur diätetischen Behandlung von Parodontitis

Info-Anforderung für Fachkreise

Fax: 0451 - 304 179 oder E-Mail: info@hypo-a.de

- Studienergebnisse und Therapieschema
 hypo-A Produktprogramm

Name / Vorname

Str. / Nr.

PLZ / Ort

Tel. / E-Mail

IT-ZWP 6.2016

hypo-A GmbH, Kücknitzer Hauptstr. 53, 23569 Lübeck
Hypoallergene Nahrungsergänzung ohne Zusatzstoffe
www.hypo-a.de | info@hypo-a.de | Tel: 0451 / 307 21 21

shop.hypo-a.de

Der aktuelle wissenschaftliche Standpunkt

Im Jahr 2014 hat der wissenschaftliche Beratungsausschuss für Gesundheits- und Umweltrisiken der Europäischen Kommission, das Scientific Committee on Health and Environmental Risks (SCHER), den Zahnfüllstoff Amalgam als „gering gefährdend“ eingestuft und bekannt gegeben, dass die Gesundheits- und Umweltgefährdung durch das in zahnärztlichem Amalgam enthaltene Quecksilber vergleichsweise gering sei, was zahlreiche Expertengutachten belegten. Ein Verbot von Amalgam ist danach aktuell nicht in Sicht. Dennoch gibt es einige Länder, wie beispielsweise Schweden, Norwegen und Dänemark, die den Einsatz von Amalgam stark eingeschränkt haben. Auch Deutschland hat im Rahmen von EU-Umweltschutzbestimmungen über eine Einschränkung der Verwendung von Amalgam diskutiert.

Die aktuelle Rechtsprechung

Wie bereits in einigen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, in denen sich deutsche Gerichte mit der Frage der Haftung von Zahnärzten, Herstellern und Vertreibern von Amalgam auseinandersetzen mussten, hat nun auch das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in seinem Urteil vom 4.3.2016 (Az. 26 U

16/15) entschieden, dass die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen grundsätzlich unbedenklich ist. Dies gelte zum einen bei der Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen; unbedenklich sei auch der Verbleib von Amalgamresten bei dem Aufbau von neuen Goldkronen. Das OLG Hamm hat insoweit die Schadensersatzklage einer Patientin mit Amalgamfüllungen abgewiesen.

Die Klägerin war über zwanzig Jahre Patientin in der Zahnarztpraxis der Beklagten. Seit ihrer Kindheit und vor der Behandlung durch die Beklagte hatte die Klägerin bereits Amalgamfüllungen. Auch die Beklagte brachte zwei weitere Amalgamfüllungen bei der Klägerin ein. Im weiteren Behandlungsverlauf ließ die Klägerin von der Beklagten mehrere Amalgamfüllungen durch Kunststofffüllungen ersetzen, insbesondere weil sie nach einer Lösung für seit dem Jahr 2001 anhaltende gesundheitliche Probleme suchte. Die letzte Amalgamfüllung setzte die Beklagte bei der Klägerin im Jahr 2009.

Die Klägerin hat der Beklagten eine Reihe von Behandlungsfehlern vorgeworfen. Die Beklagte habe behandlungsfehlerhaft Amalgam und weitere Metalle, insbesondere Gold, zusammen verwendet und fehlerhaft das Vorliegen einer Amalgamallergie nicht erkannt.

Das Sachverständigengutachten ist in diesem Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verwendung von Amalgam grundsätzlich unbedenklich sei. Dies gelte zum einen für die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen. Zum anderen stelle der von den Gegnern von Amalgamfüllungen angenommene Zusammenhang zwischen unspezifischen Erkrankungen und Amalgamfüllungen nach den Ausführungen des Sachverständigen keine dokumentierte und nachzuvollziehende unbewiesene These dar.

Zudem führte der Sachverständige aus, dass auch der Verbleib von Amalgamresten bei dem Aufbau von neuen Goldkronen unbedenklich sei. Auch sei die Verwendung von Gold in einem Kieferbereich und die Verwendung von Amalgam bei einem entsprechenden Antagonisten im anderen Kieferbereich nicht zu beanstanden.

Die Frage, ob eine Aufklärungs- bzw. Informationspflicht der beklagten Zahnärztin über alternative Füllungsmaterialien bestanden hat oder nicht, hat das OLG Hamm als „sehr zweifelhaft“

angesehen, diese Frage letztlich aber offengelassen.

Weil die Patientin keinen nachweisbaren Schaden erlitten hatte, musste ihr die Zahnärztin weder Schadensersatz noch ein Schmerzensgeld zahlen.

Fazit

Entgegen unseres ganz persönlichen Standpunktes gehen Wissenschaft und Rechtsprechung von der Unbedenklichkeit von Amalgam als Füllungsmaterial aus. Das soll allerdings nicht heißen, dass bei einer zahnärztlichen Behandlung – mit oder ohne Amalgam – keine Fehler gemacht werden können. Wir raten unseren Mandanten daher, den Patienten umfassend über alternative Füllungsmaterialien aufzuklären, sodass es – soweit nicht bereits eine Kontraindikation vorliegt – letztlich die Entscheidung des Patienten ist, ob er eine Amalgamfüllung erhält oder nicht.

ANZEIGE

 DentiCheckEinfach echte Bewertungen sammeln.

Wie wird Ihre Praxis im **Internet** bewertet?



Wir machen für Sie den **Bewertungs-Check**

Jetzt unverbindlich anmelden unter www.dentichck.de oder Tel.: 06102 370 63 117.

INFORMATION

Stephanie Lamp
Rechtsanwältin

Lyck + Pätzold.
healthcare . recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
kanzlei@medizinanwaelte.de
www.medizinanwaelte.de

Infos zur Autorin



Jetzt bis zu
1.000 €
Startguthaben*
sichern!

Sie wünschen sich eine spürbare
Entlastung für Ihren Praxisalltag.
Mit **iQ** helfen wir Ihnen täglich dabei.

Vereinbaren Sie jetzt ein unverbindliches Beratungsgespräch und sichern Sie sich bis
zu **1.000 € Startguthaben***. Telefonisch ☎ **06042 882324**, per Fax 📠 **06042 882478**, per E-Mail
an startguthaben@buedingen-dent.de oder per Post mit beiliegender Antwortkarte.

büdingendent | Ein Dienstleistungsbereich der Ärztlichen VerrechnungsStelle Büdingen GmbH
Gymnasiumstraße 18-20 | 63654 Büdingen | www.buedingen-dent.de

Meine Idee voraus. Ganz sicher.

iQ